

Steuerliche Abzugsmöglichkeiten von Umzugskosten

Ähnlich den Kosten für die eigene Wohnung sind Umzugskosten grundsätzlich den nicht abziehbaren Aufwendungen der privaten Lebensführung zuzuordnen. Sie können jedoch als Werbungskosten abziehbar sein, wenn und soweit sie durch einen beruflich veranlassten Umzug entstehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen als Arbeitnehmer das auslösende Moment für den Umzug ist. Dies ist z. B. typisierend der Fall, wenn eine Fahrtzeitverkürzung von mindestens 1 Stunde arbeitstäglich erreicht wird. Dabei muss der Steuerpflichtige die berufliche Veranlassung der Umzugskosten nachweisen. Ob der Umzug beruflich oder privat veranlasst ist, ist immer im Einzelfall zu prüfen. Die typisierende Annahme bei der Fahrtzeitverkürzung wurde bereits genannt. Eine berufliche Veranlassung kann jedoch auch vorliegen, wenn z. B. eine erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit ansteht oder z.B. die Betriebsstätte desselben Arbeitgebers gewechselt wird. Auch eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen, z. B. der Bezug einer Wohnung mit größerem Arbeitszimmer kann eine Rolle spielen. Dies wird jedoch noch höchstrichterlich vor dem BFH geklärt. Wechselt ein

Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber, ist das meist davon auszugehen, dass der Umzug beruflich veranlasst ist. Die abzugsfähigen Umzugskosten können z. B. Transportkosten, die Kosten der Wohnungsbeschaffung sowie auch pauschale Umzugsnebenkosten sein. Die Finanzverwaltung erkennt bei beruflich veranlasstem Umzug die tatsächlichen Umzugskosten ohne weitere Prüfung grundsätzlich bis zur Höhe der Beträge an, die nach dem Bundesumzugsgesetz für den öffentlichen Dienst als Umzugskosten höchstens gezahlt werden könnten. Neben den tatsächlich entstandenen Kosten sieht das BUKG einen Pauschbetrag vor, der neben den übrigen nachgewiesenen Umzugskosten zu gewähren ist. Ab dem 01.03.2024 beträgt der für den umziehenden Arbeitnehmer € 964,00 und für andere Personen, die nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben, jeweils € 643,00. Dies betrifft z. B. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner. Achtung bei Umzügen ins Ausland! Hier gibt es die Auslandsumzugskostenverordnung, die wiederum andere Pauschalbeträge vorsieht.



Andreas Guthier, Steuerberater

REIBOLD
GUTHIER
& PARTNER
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne.

Weierhausstraße 8 b · 64646 Heppenheim a. d. B.
Telefon 0 62 52/99 09-0 · Telefax 0 62 52/99 09-50

Olbrichtstraße 21 · 69469 Weinheim
Telefon 0 62 01/3 89 06 94

E-Mail: zentrale@reibold-guthier.de · www.reibold-guthier.de

REIBOLD
GUTHIER
& PARTNER

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater